



Normgerechte Absturzsicherung

Ohne Kennzeichnung geht es nicht

Die Absturzsicherung von Personen bei der Arbeit an und auf Gebäuden ist in Deutschland streng reglementiert. Verbindliche Vorgaben seitens des Gesetzgebers, der Berufsgenossenschaften und des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) greifen eng ineinander, damit bei der Montage und dem Einsatz von Anschlageinrichtungen Fehlbedienungen möglichst ausgeschlossen werden. Durch diesen Normen- und Regel-Dschungel muss man sich jedoch erst einmal durcharbeiten. Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen grob skizziert, um das Thema durchsichtiger zu machen.

Technische Eigenschaften von Anschlageinrichtungen

Grundlegende Regelungen zu den Anforderungen an Absturzsicherungen finden sich in der DIN EN 795:2012. Hier werden Anschlageinrichtungen nach 5 Typen (A bis E) unterschieden (s. Kasten).



Ihr Experte:
Der Bauingenieur
Thorsten Mahr ist langjähriges Mitglied im Arbeitsausschuss PSaGA und Leiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung beim Absturzsicherungsspezialisten ABS Safety

Einteilung von Anschlageinrichtungen

- Typ A** bezeichnet fest mit dem Untergrund verankerte Einzelanschlagnpunkte.
- Typ B** sind temporäre Anschlagpunkte, die einfach wieder entfernt werden können und beispielsweise nur festgeklemmt sind.
- Typ C** bezeichnet Seilsicherungssysteme.
- Typ D** steht für Schienensysteme.
- Typ E** steht für ballastierte oder Eigenlast-Systeme, die etwa durch ihr Eigengewicht stabilisiert werden.

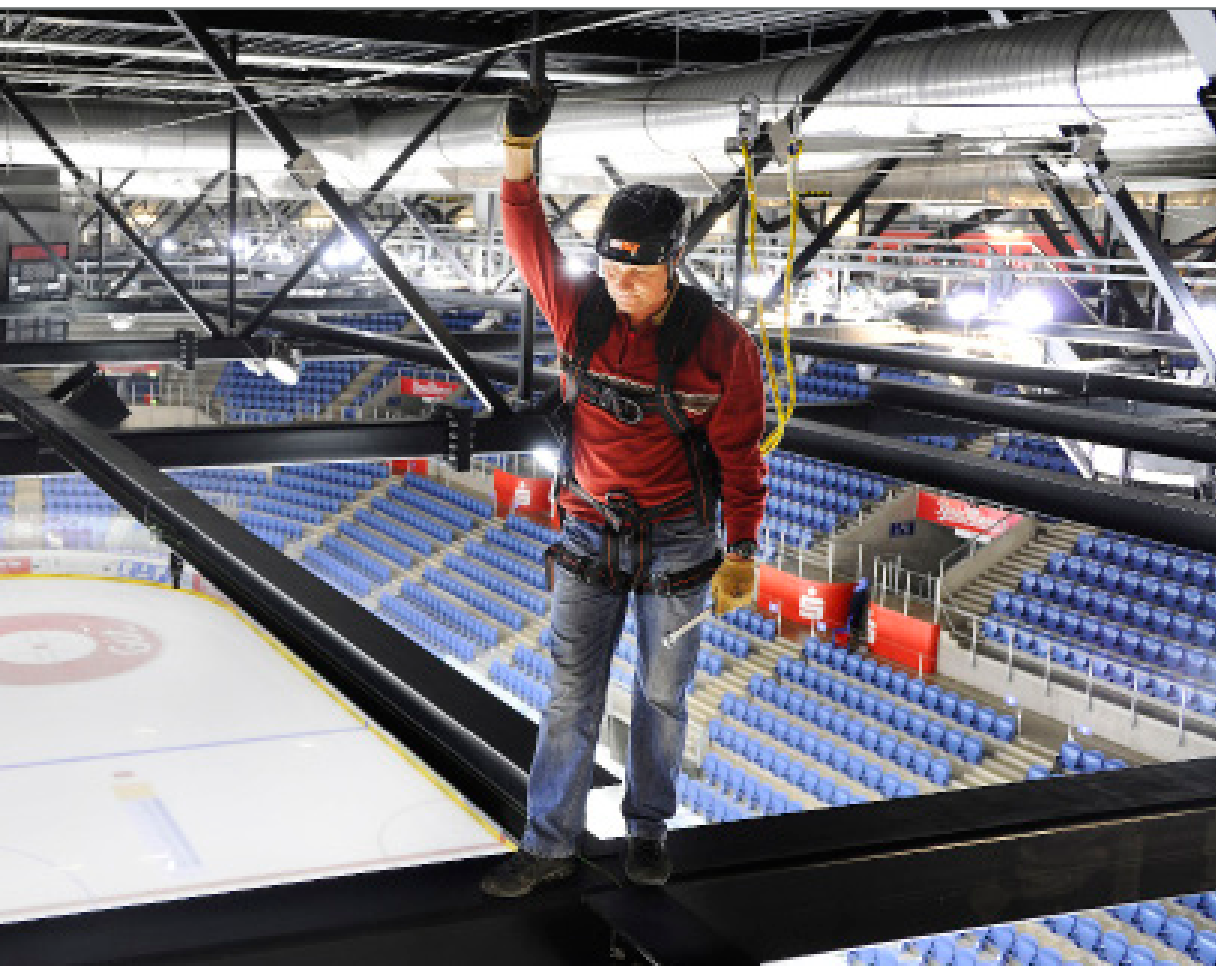
In der DIN EN 795:2012 ist unter anderem festgelegt, wie die verschiedenen Typen für eine Marktzulassung getestet werden und welchen Belastungen sie standhalten müssen.

Planung von Absturzsicherungen

Auch für die Installation von Systemen, die Menschen bei der Arbeit vor einem Sturz aus lebensbedrohlichen Höhen schützen sollen, gibt es Richtlinien. So sind in der DIN EN 4426:2013 Vorgaben zur Planung von Absturzsicherungen formuliert, beispielsweise dass an Fassaden bereits ab einer möglichen Absturzhöhe von einem Meter und mehr Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Die DGUV Information 201-056 (= bisherige BGI 5164) definiert auf Dächern Wegstrecken, die näher als 2 Meter zur Absturzkante liegen (ab einer Höhe der Gebäudeaußenkante von 3 Metern und mehr), als grundsätzlich absturzgefährdeten Bereich.

Es ist sogar festgelegt, was eigentlich eine Absturzkante ist. In den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ wird sie definiert als

- Kante zu einer mehr als 60° geneigten Fläche (z. B. einer Dachfläche),
- Übergang einer durchtrittssicheren zu einer nicht durchtrittssicheren Fläche,



Für Rigger sind Rückhaltesysteme oft nicht realisierbar

- Übergang von Flächen mit unterschiedlichen Neigungswinkeln von einer bis zu 20° geneigten Fläche zu einer mehr als 60° geneigten Fläche oder als
- die gedachte Linie an gewölbten Flächen, ab der der Neigungswinkel einer Tangente größer als 60° ist.

Beim Kampf durch diesen Regel-Dschungel sind Sicherheitsfachkräfte aber nicht auf sich allein gestellt. Auf Absturzsicherungen spezialisierte Unternehmen führen eine sorgfältige Planung und Dokumentation der betreffenden Arbeitsbereiche durch und helfen bei der Umsetzung.

Kollektivschutz geht vor

Grundsätzlich gehen die geltenden Normen und Gesetze darin konform, dass Absturzkanten bevorzugt mit allgemein sichernden Einrichtungen zu schützen sind. Man spricht hier von Kollektivschutz, weil solche Systeme grundsätzlich jeden Menschen vor einem tödlichen Sturz bewahren sollen, ohne dass weitere Ausrüstung notwendig ist. In der Praxis wird Kollektivschutz oft in der Form eines Seitenschutzes umgesetzt, etwa als Geländer. Ein Schutzgeländer verhindert, dass überhaupt jemand versehentlich über die Kante treten kann.

Erst, wenn ein Kollektivschutz aus bestimmten Gründen nicht praktikabel oder baulich nur sehr schwer

zu realisieren ist, kommen individuelle Schutzmaßnahmen zum Einsatz: An Seilsicherungssystemen oder Einzelanschlagpunkten befestigt sich der Beschäftigte mit einem Verbindungsmittel (z. B. ein Kernmantelseil), das wiederum mit dem Auffanggurt verbunden ist, den der Nutzer am Körper trägt. Das Verbindungsmittel sollte nach Möglichkeit immer auf Rückhalt gespannt sein, also so kurz, dass auch hier der Schritt über die Absturzkante nicht möglich ist. Ein System, das den Stürzenden im freien Fall fängt, ist immer die letzte zu wählende Alternative, die sich manchmal aber nicht umgehen lässt. Das ist z. B. bei der Arbeit von Riggern (Höhenarbeiter bei Veranstaltungen) häufig der Fall. Sie müssen sich frei auf wenige Zentimeter breiten Stahlträgern bewegen, daher sind Auffangsysteme hier oft die einzige Lösung.

Geländer, Seilsystem oder Anschlagpunkt – Hauptsache mit Kennzeichnung

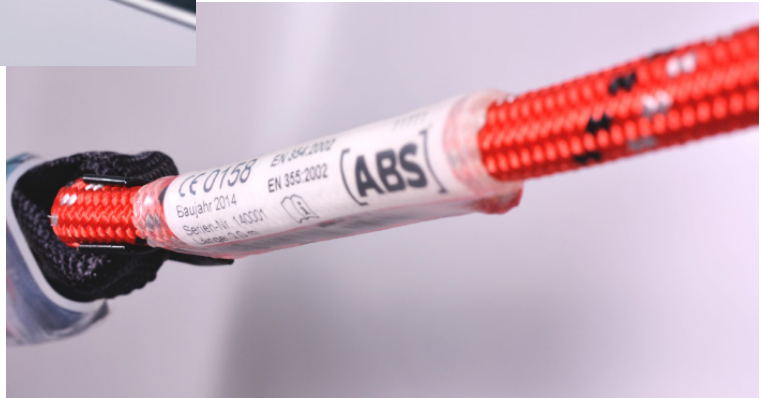
Alle genannten Sicherheitsprodukte müssen nach verbindlichen Regelwerken gefertigt und geprüft sein. Ganz wichtig ist dabei, dass die Zertifizierung auch auf dem Produkt dokumentiert sein muss, und dass diese Kennzeichnung weitere Daten enthält. Zu den laut DIN EN 365 vorgeschriebenen Angaben auf dem Produkt zählen ein Hinweis auf den Hersteller/



Links: Edelstahlanschlagpunkt mit aufgelasertem Ü-Zeichen und bauaufsichtlicher Zulassungsnummer

Unten: Verbindungsmittel mit Baujahr, Seriennummer, DIN-Norm und Hersteller

Lieferanten, eine Modellbezeichnung, eine Serien- oder Chargennummer, die Norm, nach der das Produkt zertifiziert wurde, sowie ein Piktogramm, das auf die Nutzung der Bedienungsanleitung verweist. Absturzsicherungen müssen zudem regelmäßig gewartet und gekennzeichnet werden. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), d. h. Auffanggurt, Verbindungsmittel, Schutzhelm usw. hat zudem ein „Mindesthaltbarkeitsdatum“. Selbst bei sorgfältiger Pflege und Wartung müssen Gurte und Verbindungsmittel nach einer festgelegten Lebensdauer ersetzt werden. Daher ist eine Kennzeichnung mit dem entsprechenden Baujahr notwendig, um das Alter bestimmen zu können.



Das Prüfsiegel auf dem Auffanggurt zeigt an, wann die nächste Prüfung fällig ist

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und Ü-Zeichen

Bei Anschlageneinrichtungen des Typs A, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind, fordert das DIBt für die bauliche Verankerung seit einiger Zeit einen bautechnischen Verwendungsnachweis. Der soll garantieren, dass nicht nur das Produkt selbst den bei einem Sturz auftretenden Kräften widersteht; das DIBt richtet seine Aufmerksamkeit auf die Stabilität der Verbindung zum Montageuntergrund. Dabei sind die grundsätzlichen Produkteigenschaften ebenso relevant wie die Eigenschaften der Befestigungsmittel, also der Dübel, Schrauben oder Klebstoffe. Erhält ein Produkt die DIBt-Zulassung, wird es einer regelmäßigen Produktionskontrolle durch ein externes Institut unterzogen und erhält dann das erforderliche Übereinstimmungs-Zeichen. Das Ü-Zeichen zeigt an, dass die vorliegende Anschlageneinrichtung tatsächlich baugleich mit dem Produkt ist, das die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom DIBt erhalten hat. Diese entsprechende Kontrolle wird in der Regel alle 12 Monate durchgeführt, damit das Zeichen seine Gültigkeit behält.

Geschultes Personal für mehr Sicherheit

Das Thema Absturzsicherung erfordert auch bei hochwertigster Technik eine gute Sachkenntnis

unter den Anwendern. Schon die nötige PSA, also Auffanggurt, Helm und Co., legen Nutzer ohne Vorkenntnisse nicht ohne Weiteres korrekt an. Regelmäßige Schulungen sind hier nicht nur sinnvoll, sondern die Grundbedingung für einen zuverlässigen Schutz. Denn wer seinen Gurt nicht richtig anlegt oder zur Befestigung das Verbindungsmittel an dem falschen D-Ring befestigt, riskiert mehr als nur schwere Quetschverletzungen der Genitalien.

Wer seine Mitarbeiter richtig auf den Einsatz in lebensbedrohlicher Höhe vorbereiten will, sollte sie von einem Sachkundigen für PSAgA schulen lassen. Sachkundige schulen aber nicht nur Arbeitnehmer, sondern führen auch die jährlich vorgeschriebenen Überprüfungen der Schutzausrüstung durch. Sie suchen nach Rissen, schadhafte Nähte oder anderen Beschädigungen. Die meisten Hersteller haben einen Sachkundigen für PSAgA im Haus. Der kommt gerne direkt zu den Betrieben und bildet sogar vor Ort Mitarbeiter selbst zu Sachkundigen aus, damit die Prüfung der PSAgA zukünftig nicht jedes Mal von externen Fachleuten durchgeführt werden muss. □